

Gewaltschutzkonzepte nach §37a SGB IX

Empfehlungen für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten in Fachdiensten zur Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegekindern und Pflegefamilien in der Eingliederungshilfe

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind **Förderung, Partizipation** und **Schutz** für ein gelingendes Aufwachsen gleichermaßen bedeutsam. Wirksamer und präventiver Schutz von Kindern und Jugendlichen¹ mit Teilhabebeeinträchtigung in Pflegefamilien² vor jeglicher Form von Gewalt kann insbesondere dann gelingen, wenn ganzheitliche und grenzsensible Förderung stattfindet, Beteiligung und Kinderrechte umfassend gelebt und spezifische, schützende Netzwerke geschaffen werden. Der Gesetzgeber nimmt die Fachdienste in die Verantwortung, entsprechende Konzepte zum Schutz vor Gewalt zu erstellen und in der Praxis anzuwenden.

Diese Empfehlungen, die der Orientierung dienen, richten sich vorrangig an Leistungserbringer für die Erstellung eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes³. Des Weiteren werden fachliche Anforderungen an individuelle Schutzkonzepte⁴ bzw. Kriseninterventionspläne für den Einzelfall formuliert. In beiden Prozessen sind Leistungsberechtigte, Pflegefamilien, Freund:innen, Angehörige, gesetzliche Vertreter:innen und an den Schnittstellen - vor allem für den individuellen Kinderschutz - ggf. weitere Akteure wie Kindertagesstätten, Schulen und Sportvereine bereits in der Konzeptionierung partizipativ einzubeziehen.

Der Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ist in inklusiven Pflegefamiliensettings eine wichtige und zugleich komplexe Aufgabe. Diese Handreichung geht auf zentrale Aspekte ein, welche bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien in den Blick genommen werden sollten, und erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie enthält vielmehr Fragen und Anregungen zur individuellen Gestaltung erforderlicher eigener Prozesse zur weiteren Qualitätsentwicklung. Mit dieser Arbeitshilfe wird fachlichen Standards und Anforderungen, wie sie sich u.a. aus §37a SGB IX als gesetzliche Grundlage und aus dem Landesrahmenvertrag (LRV) NRW nach §131 SGB IX ergeben, entsprochen. Somit kommen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe auch ihrem gesetzlichen Auftrag als Rehabilitationsträger gem. §37a Abs. 2 SGB IX nach.

¹ Wenn die Bezeichnungen „Kinder“, „Jugendliche“ verwendet werden, sind „junge Erwachsene bzw. Volljährige“ im Sinne des § 134 Abs. 3 SGB IX i.d.R. ebenfalls intendiert.

² Sofern die Begriffe „Pflegefamilien“, „Pflegepersonen“ benutzt werden, sind sämtliche Formen von Pflegeverhältnissen gem. LRV A.2.5, insbesondere Ziffer 8, gemeint.

³ Institutionelle Gewaltschutzkonzepte stellen einen organisationsbezogenen Handlungsrahmen dar. Sie sind, insbesondere für Träger unterschiedlicher Leistungsangebote, auf das konkrete Leistungsangebot und die Rahmenbedingungen zu spezifizieren.

⁴ Individuelle Gewaltschutzkonzepte meint Konzepte zur Sicherung der leistungsberechtigten Person im jeweiligen Einzelfall zum Schutz vor Gewalt. Es ist pro Pflegeverhältnis zu erstellen und hat den individuellen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen zu entsprechen.

1. Haltung und Leitbild

Eine klare Haltung und ein verbindliches Leitbild bilden eine erste Grundlage für wirksamen Gewaltschutz, da sie das professionelle Handeln von Mitarbeiter:innen des beratenden Dienstes im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigung leiten und Orientierung in der Praxis bieten können.

Zentrale Fragen und Aspekte

- ✓ Welche Formen und Definitionen von Gewalt liegen Ihrem Gewaltschutzkonzept zugrunde?
- ✓ Auf welchen inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen haben Sie Ihre Haltung entwickelt?
- ✓ Inwiefern wird bereits in Ihrem Leitbild die Prävention gegen Gewalt, Kinderrechte o.ä. berücksichtigt?
- ✓ Welche weiteren gewaltschutzrelevanten Aussagen (z. B. zu Ethik, Werten, Normen, Haltung, Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit) finden sich in Ihrem Leitbild und/oder Fachkonzept wieder?
- ✓ Wie und wo wird Haltung gelebte Praxis?

2. Risiko- und Potenzialanalyse

Zentrales Element eines jeden **institutionellen Schutzkonzeptes** stellt eine umfassende Risiko- und Potenzialanalyse dar. Dabei sollen systematisch und konkret bezogen auf das Leistungsangebot verletzliche Stellen ermittelt werden.

Die Ergebnisse der wiederkehrenden Risiko- und Potenzialanalysen liefern Erkenntnisse für die darauf abzustimmenden Schutzmaßnahmen gegen Gewalt. Im Rahmen dieser Gefährdungsanalyse sollten differenzierte Ebenen, beispielsweise zielgruppenspezifische, personelle, konzeptionelle, strukturelle und räumliche Risikofaktoren unter Berücksichtigung der Organisationskultur/Haltung von Mitarbeiter:innen, differenziert betrachtet werden.

**Zentrale
Fragen und
Aspekte**

Zielgruppenspezifische Risikofaktoren:

- ✓ Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien müssen betrachtet werden?
- ✓ Welche Risiken ergeben sich u.a. aus dem jeweiligen Alter, dem Entwicklungsstand, fehlenden oder eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten, Teilhabebeeinträchtigungen der Zielgruppe?
- ✓ Wie sehen individuelle Rechte der Zielgruppe aus und welche potenziellen Verletzungen für die Kinder und Jugendlichen können sich beim Leben in einer Pflegefamilie ergeben?

Personelle Risikofaktoren und pädagogische Beziehung:

- ✓ Wer ist strukturell an der Hilfe beteiligt? Welche Risiken und Potenziale lassen sich hieraus ermitteln?
- ✓ Wie werden die unterschiedlichen Perspektiven von Pflegekindern, Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie ausreichend berücksichtigt und sichergestellt?
- ✓ Welche Machtkonstellationen oder Abhängigkeitsverhältnisse können sich in Pflegeverhältnissen und beim professionellen Fachdienst (Leistungserbringer) ergeben? Wie können diese reflektiert und sensibel gestaltet werden?

Konzeptionelle Risikofaktoren und Organisationskultur/Haltung:

- ✓ Wem obliegt - bezogen auf den Gewaltschutz im Pflegekinderwesen - welche Aufgabe?
- ✓ Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt? Welche Kultur zum Umgang mit Fehlern gibt es?
- ✓ Wie werden Nähe, Distanz und Grenzen in Pflegefamilien thematisiert und gestaltet?
- ✓ Worin liegen die besonderen Expertisen in der Arbeit in der Pflegekinderhilfe? Welche Grenzen und Einschränkungen werden im Konzept erwähnt?
- ✓ Wie und welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung hinsichtlich Gewaltschutz werden umgesetzt?

Strukturelle und räumliche Risikofaktoren:

- ✓ Welche strukturellen und räumlichen Bedingungen begünstigen grenzverletzende Verhaltensweisen in Pflegefamilien und beim Fachdienst?
- ✓ Wie sehen Täter-Strategien aus? Welche Räume und Gegebenheiten könnten Gelegenheitsstrukturen bieten?
- ✓ Welche präventiven Maßnahmen können zur Risikoreduzierung beitragen und entwickelt werden?

	✓ Wie werden Privatsphäre und Rückzugsräume definiert? ✓ Wie kann Kinder- und Gewaltschutz übergreifend unter Berücksichtigung von Netzwerken gelingen? Neben der primären Reflexion und Auseinandersetzung mit zentralen Fragen im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse geht es darum, Schutzmaßnahmen in der Folge zu erläutern. Diese Mechanismen zum Schutz vor Gewalt sollten möglichst präventiv ausgestaltet und unmittelbar mit den Ergebnissen der Analyse abgestimmt sein. Der Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX sieht gem. Rahmenleistungsbeschreibung A.2.5 neben dem Vorhalten, der jährlichen Überprüfung eines (institutionellen) Schutzkonzeptes zudem auch das Vorhalten, die monatliche Überprüfung und die Weiterentwicklung eines Kriseninterventionsplans und eines individuellen Schutzkonzeptes vor. Bitte beschreiben sie im institutionellen Gewaltschutzkonzept Inhalte, Vorgehensweisen, Methoden und Standards für die Erstellung von Kriseninterventionsplänen und individuellen Schutzkonzepten. Ergänzen sie die Beschreibung gerne durch standardisierte Vorlagen als Anlage.
--	---

3. Kinderrechte - Partizipation - Beschwerdeverfahren	
Ein weiterer, wesentlicher Schlüsselprozess liegt in der Förderung und Stärkung von Kinderrechten und grundlegender Partizipation. Dieses schließt Kenntnisse und das Vorhalten von niedrigschwelligen, transparenten und verbindlichen Beschwerdemöglichkeiten ein. Dem Leistungserbringer obliegt in seiner Rolle, aktiv Prozesse zu Kinderrechten und Partizipation zu initiieren, zu fördern und zu unterstützen. Hierzu gehören auch die Entwicklung und Implementierung von Verfahren zu (kritischen) Feedbacks. Partizipation ist alters- und entwicklungsabhängig mit dem Ziel, größtmögliche Selbstbestimmung und Teilhabe zu gestalten. Neben der leistungsberechtigten Person selbst sollten die Pflegeeltern, das soziale Umfeld, die Herkunftsfamilie und ggf. weitere Akteure, insbesondere im Sozialraum, einbezogen werden.	
Zentrale Fragen und Aspekte	✓ Wie werden Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgerecht über Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten informiert? Welche Bedingungen sind erforderlich, damit dieses gelingen kann? ✓ Wie sehen <u>konkrete</u> Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigungen in einer Pflegefamilie aus?

	✓ Beispielhafte Benennung praktischer Beteiligungsoptionen mit dem Ziel der Stärkung von Teilhabe, Kompetenzen und Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. ✓ Einbindung von Netzwerken und sozialem Umfeld zur Sicherung von Kinderrechten. ✓ Wie sind die Themen Kinderrechte – Partizipation – Beschwerdeverfahren wiederkehrend in Schulungsangeboten und ggf. in der Akquise von Pflegefamilien verankert? ✓ Mit der Fremdunterbringung fanden ggf. schon Eingriffe in Kinderrechte statt. Wie werden diese fortlaufend geprüft und bewertet? ✓ Inwiefern finden partizipative Elemente bei Konzeptentwicklungen oder ähnlichen Prozessen statt? ✓ Vorstellung des Beschwerdemanagements unter Berücksichtigung von ausreichender Niedrigschwelligkeit (z. B. aufgrund von alters-, entwicklungs- oder behinderungsbedingten Einschränkungen), Benennung von internen und externen Ansprechpersonen, Rolle der Fach- und Co-Beratung, Verantwortungen, Meldeverfahren etc. ✓ Inwiefern bestehen weitere Feedbackverfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung?
--	--

4. Präventionsangebote	
Zu den Präventionsangeboten im Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigung können unterschiedliche Maßnahmen zählen. Diese zeichnen sich gemeinsam darin aus, dass sie vorbeugend Gewalt, dessen Folgen nach Möglichkeit verhindern und Risiken minimieren sollen. Präventionsangebote können sowohl im primären, sekundären oder tertiären Bereich liegen als auch auf unterschiedlichen Ebenen (z. B. unmittelbar für oder mit dem Pflegekind, im Beratungskontext der Pflegefamilie, im räumlichen und sozialen Umfeld des Pflegekindes oder in der Organisationsstruktur und –verantwortung des Trägers/der Einrichtung) definiert werden.	
Zentrale Fragen und Aspekte	✓ Benennung der wichtigsten Präventionsthemen hinsichtlich der Zielgruppe und des Settings im Leistungsangebot Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. ✓ Beschreibung, wie Kinder und Jugendliche, Pflegepersonen, (sorgeberechtigte) Eltern, Vormünder:innen, Ergänzungspfleger:innen, ggf. gesetzliche Betreuung und das soziale Umfeld über Präventionsangebote informiert und beraten werden.

	✓ Wie findet Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz, des Selbstwert- und Körpergefühls der Kinder und Jugendlichen vor dem Hintergrund der Gewaltschutzprävention statt? ✓ Welche Maßnahmen zur Fürsorge für Mitarbeiter:innen werden vorgehalten? ✓ Entlastung von Pflegefamilien (Schutzmechanismen gegen Überforderung/Frustration). ✓ Leben einer grenzsensiblen Haltung und achtsamen Kultur. ✓ Benennung und Erläuterung von Umsetzungsmaßnahmen zur Unfallverhütung, Verkehrssicherheitspflicht, Aufsichtspflicht und Gesundheitsfürsorge und deren Weiterentwicklung. ✓ Vernetzung und Einbezug externer Expertise, um die Qualität der Präventionsangebote zu entwickeln und zu evaluieren. ✓ Ggf. Vorhalten eines Verhaltenskodex und/oder einer Verhaltensampel. ✓ Verweis auf weitere relevante Konzepte und Kompetenzen.
--	---

5. Zusammenarbeit der pädagogischen Berater:innen mit dem Pflegekind und der Pflegefamilie

Der Fachdienst wird, im Sinne des Rechtes des Kindes auf ein Aufwachsen in einer Familie und der Kontinuität des Pflegeverhältnisses, den Pflegefamilien an die Seite gestellt. Alle Familienmitglieder werden in die Beratung einbezogen. Im Pflegekinderwesen ist die Privatsphäre der Pflegefamilie sensibel zu beachten. Auftrag und Rolle des Fachdienstes bedürfen regelmäßiger Reflexion.

Die pädagogischen Berater:innen sind gefordert, ein der Versorgung, Erziehung und Förderung des Kindes angemessenes unparteiisches Verhältnis, das dem Recht des Kindes auf eine gewaltfrei Erziehung entspricht, sowohl zu den Pflegekindern wie den Pflegeeltern und ggf. Pflegegeschwistern aufzubauen. Hierbei stellt sich u.a. die Frage der Rolle der Berater:innen auch im Spannungsfeld des doppelten Mandates der Sozialen Arbeit.

Zentrale Fragen und Aspekte	✓ Welche Schnittstellen zwischen Berater:innen und Pflegefamilie sind zu beachten? ✓ Wie werden die Themen Kinderrechte und Gewaltschutz im Beratungssetting berücksichtigt? ✓ Welche Rolle nimmt die Beratung bezogen auf den Gewaltschutz ein? ✓ Welche Interessenskonflikte können bestehen und wie wird mit diesen umgegangen? ✓ Welche Aufgabe obliegt der Co-Beratung in der Zusammenarbeit? ✓ In welcher Form wird das individuelle Schutzkonzept erarbeitet?
------------------------------------	---

	✓ Wie sieht die Wechselwirkung zwischen institutionellem und individuellen Schutzkonzept aus? ✓ Wie und in welchen Intervallen erfolgt die Fortschreibung des individuellen Schutzkonzeptes?
6. Personal des Leistungserbringers	
Die zentrale Funktionsgruppe, die maßgeblich zum Gelingen des Beratungsverhältnisses und der Kontinuität des Pflegeverhältnisses beiträgt, ist die bereits benannte Fachberatung. Ihr kommt eine besondere Rolle in Bezug auf die Entwicklung und Begleitung des Gewaltschutzes für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den bestehenden Pflegefamilienverhältnissen zu. Daher sind die Auswahl, Fortbildung und fachliche Reflexion ein wichtiger Baustein zur Steuerung der Leistung und deren Qualität bezogen auf das Recht des (Pflege-)Kindes auf ein gewaltfreies Aufwachsen. Zudem beschäftigt der Leistungserbringer weiteres Personal, das in direktem Bezug zur Pflegefamilie stehen kann und in den Kontext der Verantwortung des Leistungserbringers für das Kindeswohl eingebunden ist. Insofern sollten institutionelle Gewaltschutzkonzepte differenzierte Aussagen und Maßnahmen zu sämtlichem Personal beinhalten.	
Zentrale Fragen und Aspekte	✓ Welche gewaltschutzrelevanten Punkte werden bei der Ausschreibung des Personals berücksichtigt? ✓ Wie werden berufliche Vorerfahrungen hinsichtlich Gewaltschutz der Bewerber:innen bereits bei der Auswahl des Personals berücksichtigt? ✓ Besteht ein verpflichtender Verhaltenskodex und/oder eine Verhaltensampel? Sind Formen von Selbstauskunft/Selbstverpflichtung verankert? ✓ Wie unterstützt der Leistungserbringer das Personal in der Fort- und Weiterbildung zum Thema Gewaltschutz? ✓ Welche regelmäßigen Formate nutzt der Leistungserbringer in welcher Häufigkeit zum fachlichen Austausch der pädagogischen Berater:innen untereinander? ✓ Wie ist das Thema Gewaltschutz zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden verankert? ✓ Welche weiteren Settings zur fachlichen Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns stehen für die Fachberatung zur Verfügung? ✓ Inwiefern sensibilisiert der Leistungserbringer auch anderes Personal für die Aufgabe des Gewaltschutzes in der Pflegefamilie? ✓ Gibt es für anderes Personal Leitlinien zum Umgang im Kontakt mit den Pflegefamilien?

	✓ Wie wird mit relevanten Informationen, die anderem Personal im Rahmen seiner Aufgaben zur Kenntnis kommen, innerhalb der Organisation umgegangen? ✓ Welche Regelungen gelten für den Datenschutz bei einer internen Informationsweitergabe?
7. Handlungsplan bezogen auf den Verdachtsfall	
Ein Handlungsplan gewährleistet wirksamen Schutz und verlässliche Orientierung im Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen – durch klare Meldewege und Zuständigkeiten, definierte Sofortmaßnahmen, verbindliche Einbindung relevanter Stellen, geeignete Unterstützungsangebote, datenschutzbewusste und rechtssichere Dokumentation sowie regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.	
Zentrale Fragen und Aspekte	✓ Welche Meldewege gelten bei einem Verdachtsfall? ✓ Wer ist wofür verantwortlich? Bitte beschreiben Sie konkrete Zuständigkeiten/ Entscheidungsbefugnisse. ✓ Wer wird wann informiert und wie wird dokumentiert (frühzeitig, differenziert, objektiv, vertraulich)? ✓ Wann und wie werden Dritte/Instanzen eingeschaltet? ✓ Welche Sofortmaßnahmen werden zur Gefahrenabwehr eingeleitet? ✓ Wie sieht Ihr Ablaufplan hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII aus? ✓ Welche Maßnahmen und Unterstützungsangebote sind vorgesehen? ✓ Welche möglichen rechtlichen (arbeitsrechtliche, strafrechtlich) Konsequenzen werden geprüft und wie? ✓ Welche Anforderungen an Verschwiegenheit gelten in diesem Prozess? ✓ Wie gehen Sie mit Öffentlichkeit und Medien um (wer kommuniziert, was, wann)? ✓ Wie stellen Sie den Datenschutz diesbezüglich sicher? ✓ Welche Verfahren zum Umgang und zur Rehabilitation nachweislich fälschlich Verdächtigter halten Sie vor? ✓ Welche Maßnahmen zur Reflexion und Weiterentwicklung des Handlungsplans sind vorgesehen?

8. Zusammenwirken mit Behörden

Alle beteiligten Organisationen handeln in klar geregelter, transparenter und verbindlicher Zusammenarbeit, damit Schutz, Unterstützung und passgenaue Hilfen schnell, abgestimmt und rechtssicher erfolgen können. Hierzu bedarf es eindeutig benannter Zuständigkeiten, Meldewege und Nutzung weiterer interner und externer Beratungsangebote.

Zentrale Fragen und Aspekte

- ✓ Welche Institutionen sind auf welcher Grundlage zu beteiligen (z. B. Träger der Eingliederungshilfe, Jugendamt, spezialisierte externe Fachberatung, Strafverfolgungsbehörden)?
- ✓ Welche verbindlichen Regeln/Standards gelten für die Kooperation (z. B. Informationsaustausch, Fallkonferenzen, Fristen)?
- ✓ Wo sind Zuständigkeiten, Regeln und Meldeverfahren übersichtlich dokumentiert (z. B. Ablaufplan, Organigramm, Kontaktliste)?
- ✓ Welche Beratungsangebote gibt es für Fachkräfte und wie werden sie aktiviert?